

RICHTLINIE

über die Gewährung einer gemeindlichen Zuwendung für Neu- und Umbau sowie Erweiterung und Renovierung von vereinseigenen Gebäuden

Zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Leidersbach wird eine Zuwendung für Neu- und Umbau sowie für die Erweiterung und Renovierung von vereinseigenen Gebäuden gewährt. Durch die Zuwendung sollen die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leistungen der Vereine von der politischen Gemeinde anerkannt und das ehrenamtliche Engagement gewürdigt werden.

1. Zweck und Umgriff der Förderung

- 1.1 Die Gemeinde Leidersbach gewährt für Neu- und Umbau sowie für die Errichtung und Renovierung von vereinseigenen Gebäuden sofern diese baurechtlich genehmigt, verfahrensfrei oder baugenehmigungsfrei sind eine Zuwendung. Diese Zuwendung stellt eine Anerkennung für die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leistungen der Ortsvereine dar.
- 1.2 Zweck der freiwilligen Förderung ist es die Vereine in finanzieller Hinsicht bei Bauaktivitäten zu unterstützen und somit die aktive Weiterentwicklung bzw. -erhaltung des Vereinseigentums mit zu tragen.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt nur für Vereine, die Ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Leidersbach haben.

2. Anspruchsvoraussetzungen, Staffelung und Ausschluss-/Rückzahlungsgründe

- 2.1 Ein Zuwendung nach dieser Richtlinie kann erhalten, wer
 - a. ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist,
 - b. satzungsmäßige Vereinsarbeit betreibt,
 - c. die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (AO) besitzt und
 - d. dessen Mitglieder überwiegend in Leidersbach ihren Hauptwohnsitz haben.
- 2.2 Über Ausnahmen von Ziffer 2.1 entscheidet der Gemeinderat.
- 2.3 Für eine Zuwendung ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Kostenberechnung für die Maßnahme beizufügen. Im Falle des Erstantrages sind die Buchstaben a. bis d. der Ziffer 2.1 nachzuweisen.
- 2.4 Für ein Gebäude kann ein Antrag auf Sanierung erst wieder nach Ablauf von 15 Jahren gestellt werden, nach dem die letzte Zuwendung für dieses Gebäude gezahlt wurde.

- 2.5 Innerhalb der Frist nach Ziffer 2.4 ist allerdings eine erneute Zuwendung möglich soweit es sich um eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes handelt.
- 2.6 Die Gemeinde gewährt je Kubikmeter benötigten Bauholzes 250 € an Zuwendung, jedoch muss die Gesamtinvestition ohne die Kosten für das Bauholz mindestens 1.500 € betragen. Die Zuwendung beträgt max. 2.000 €.

3. Auszahlungstermine

- 3.1 Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zahlung erfolgt jeweils zu den Terminen 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres.

4. Allgemeine Schlussfeststellungen

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 4.2 Die Verwaltung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt nach den vor genannten Grundsätzen die Zuwendung abzuwickeln. Einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder seine Ausschüsse sind insoweit nicht mehr erforderlich.
- 4.3 Für Abwicklungsbeschwerden ist der Gemeinderat zuständig. Gegen seine Entscheidung gibt es keine Rechtsmittel.
- 4.4 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Gemeinderat.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Gemeinderates am **1. Januar 2011** in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

Leidersbach, den 8. Dezember 2010
Gemeinde Leidersbach

gez. (Siegel)

Alois Sauer
1. Bürgermeister